

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

5. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

6. *fordert* alle zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die operativen technischen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und solche Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen und dabei von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfsprojekten und Beratungsmissionen eng zusammenzuarbeiten;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms zu verbessern und um ihre mandatsmäßige Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/91. Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/145 vom 21. Dezember 1995 über den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, daß der Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2000 einzuberufen ist,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Förderung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege leisten,

eingedenk der neuen Aufgaben der Kongresse, die in Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Anlage zu der Resolution 46/152 festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Entwurf der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

unter Hinweis auf die Resolution 5/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 30. Mai 1996, in der die Kommission den Generalsekretär ersuchte, die von den Regierungen, den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingegangenen Auffassungen zu den Vorschlägen in bezug auf das Thema, die formale Gestaltung, Tagesordnungspunkte, Seminarthemen und den möglichen Veranstaltungsort des Zehnten Kongresses zu ihrer Prüfung durch die Kommission auf ihrer sechsten Tagung zusammenzufassen⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über ihre sechste Tagung⁵⁷ und von ihren Erörterungen über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵⁸;

2. *beschließt*, daß der Zehnte Kongreß im Jahr 2000 abgehalten wird und daß die folgenden von der Kommission

⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 10* und Korrigenda (E/1996/30 und Korr. 1-3), Kap. I, Abschnitt D.

⁵⁷ Ebd., 1997, *Supplement No. 10* und Korrigendum (E/1997/30 und Korr. 1).

⁵⁸ Ebd., Kap. II.

für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechsten Tagung empfohlenen Punkte in seine vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden sollen⁵⁹:

a) Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung des Strafrechtspflegesystems;

b) Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität: neue Herausforderungen im einundzwanzigsten Jahrhundert;

c) Wirksame Verbrechenverhütung: Anpassung an neue Entwicklungen;

d) Täter und Opfer: Verantwortlichkeit und Fairneß in der Strafrechtspflege;

3. *beschließt außerdem*, daß im Rahmen des Zehnten Kongresses vier Seminare über folgende Themen veranstaltet werden sollen:

a) Bekämpfung der Korruption;

b) Verbrechen im Zusammenhang mit Computernetzwerken;

c) Mitwirkung der Gemeinwesen an der Verbrechenverhütung;

d) Frauen im Strafrechtspflegesystem;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung Südafrikas, den Zehnten Kongreß auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Konsultationen aufzunehmen und der Kommission auf ihrer siebenten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der im Namen der Regierung Österreichs abgegebenen Erklärung, daß es ihr eine Ehre wäre, den Zehnten Kongreß in Wien auszurichten, sofern ein Konsens erzielt und die Frage der Terminierung gelöst werden könne;

6. *ersucht* die Kommission, auf ihrer siebenten Tagung die Ausarbeitung des Programms für den Zehnten Kongreß abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß sich der Zehnte Kongreß mit einer begrenzten Anzahl genau definierter Sachthemen befassen sollte, die die dringenden Bedürfnisse der Weltgemeinschaft widerspiegeln, und daß im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnungspunkte auch praxisbezogene Fachseminare zu Schwerpunktthemen vorgesehen werden sollten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen angegliederten Instituten für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger einen Leitfaden für die Beratungen auszuarbeiten und ihn der Kommission zur Behandlung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten, sich aktiv an diesem Prozeß zu beteiligen;

8. *bittet* die Regionalkommissionen, das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die von den Regierungen ernannten einzelstaatlichen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Sonderorganisationen und die anderen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß zu beteiligen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auf dem Zehnten Kongreß auf hoher politischer Ebene vertreten zu lassen, beispielsweise durch Staatschefs, Minister und Justizminister;

10. *beschließt*, die ersten beiden Tage der Plenartagung des Zehnten Kongresses nach dessen Eröffnung in erster Linie für Erklärungen dieser hochrangigen Vertreter zu den Hauptthemen des Kongresses zu reservieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und bei der Eröffnung des Zehnten Kongresses zu präsentieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Veranstaltung von Nebentagungen der am Zehnten Kongreß teilnehmenden nichtstaatlichen und beruflichen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geographischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme am Zehnten Kongreß zu bewegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Zehnten Kongresses die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß, einschließlich der Organisation der regionalen Vorbereitungstagungen, im Einklang mit den Anweisungen der Kommission wirksam und termingerecht im Rahmen der im Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zur Verfügung stehenden Gesamtmittel durchzuführen, sowie sicherzustellen, daß im Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausreichende Mittel für andere notwendige Belange und die Veranstaltung des Kongresses selbst zur Verfügung stehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf, im Einklang mit der hergebrachten Haushaltspraxis der Vereinten Nationen und im Rahmen der Gesamtprogrammhaushaltsmittel, Mittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 sowie ausreichende Mittel für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 bereitzustellen, damit ein geeignetes Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß durchgeführt werden kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die am wenigsten entwickelten

⁵⁹ Ebd., Ziffer 15.

Länder an den regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß und am Kongreß selbst teilnehmen können;

16. *bittet* die Kommission als das Vorbereitungsorgan für die Kongresse der Vereinten Nationen, auf ihrer siebenten Tagung endgültig alle organisatorischen Vorkehrungen für den Zehnten Kongreß zu treffen, namentlich die Festsetzung der Daten, der Dauer, der Dokumentation und des Veranstaltungsorts;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/92. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/148 vom 21. Dezember 1995 und 51/64 vom 12. Dezember 1996,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls von Millionen von Menschen, insbesondere jungen Menschen, in allen Ländern sowie für die politischen und sozioökonomischen Systeme und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenverkehr und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, sowie über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen, und sich dessen bewußt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und wirksame Strategien erforderlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen transnationaler krimineller Aktivitäten Ergebnisse erzielt werden sollen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, immer notwendiger ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen und gegen sie mit größerer politischer Entschlossenheit vorgehen müssen,

erneut erklärend und betonend, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umzusetzen, den die bestehenden Suchtstoffübereinkommen, die Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr⁶⁰ und die Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶¹, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm⁶², die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertreffen zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde⁶³, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶⁴, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁶⁵, sowie andere einschlägige internationale Regelungen bieten,

unter Hervorhebung der Bedeutung einer ausgewogenen Vorgehensweise bei den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, deren unerlaubter Gewinnung und des unerlaubten Verkehrs damit unternehmen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, unternehmen, um die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁶,

⁶⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap.I, Abschnitt B.

⁶¹ Ebd., Abschnitt A.

⁶² Resolution S-17/2, Anlage.

⁶³ A/45/262, Anhang.

⁶⁴ Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁶⁵ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.